

Pädagogische (und datenschutzrechtliche) Hinweise zur Beschulung von einzelnen Schüler*innen oder Gruppen in Quarantäne

Im Mai 2020 haben wir vom Pädagogischen Team aus „Impulse für das Lernen zwischen Präsenz- und Fernzeiten an Marchtaler Plan Schulen“ verschickt. Darin wurden zu verschiedenen für das Lernen an katholischen Schulen und speziell für den Marchtaler Plan zentralen Stichworten Ideen und Anregungen zum Lernen im Lock-Down verschickt. Solche Stichworte waren bspw.: Begegnung und Beziehung, Gemeinschaft, Vertrauen, Freiheit, Freiraum, Verantwortung, Wertorientierung oder Glauben und Spiritualität. Diese Themen sind auch für das gegenwärtige Lernen zwischen Präsenz und Fernunterricht von zentraler Bedeutung. Wir fügen den vorliegenden Hinweisen diese Impulse noch einmal an.

An dieser Stelle soll es darum gehen, noch einmal Anregungen zu geben, welche Wege man einschlagen kann, um die gegenwärtige Situation gut zu bewältigen, in der die meisten Schüler*innen vor Ort in der Klasse sind, aber immer wieder einzelne Schüler*innen oder Schüler*innengruppen zu Hause betreut werden müssen. Auch auf die Möglichkeit, dass ein Wechsel zwischen Präsenz- und Fernunterricht bei geteilten Klassen zu organisieren ist, wird man sich bleibend einstellen müssen.

Nach zahlreichen Gesprächen, vor allem auch mit Wibke Tiedmann, der (neuen) pädagogischen Geschäftsführerin des OTV (Ordensschulen Trägerverbandes), möchten wir Ihnen folgende Ideen an die Hand geben:

Wovon gehen wir aus?

- Zahlreiche **Schüler*innen** werden momentan zeitweise nicht präsent in der Schule unterrichtet werden (können), da sie oder ihre Klasse in Quarantäne geschickt wurden oder weil ihre Eltern einen Präsenzunterricht unter den aktuellen Pandemiebedingungen nicht riskieren wollen. Alle diese Schüler*innen haben ein Recht auf Beschulung und haben auch ein Recht darauf, dass diese Beschulung in einer Qualität erfolgt, die ihren Bildungserfolg nicht über ein derzeit normales Maß hinaus beeinträchtigt.
- Auch die **Lehrkräfte** haben in diesen Zeiten ein Recht darauf, nicht einfach doppelt unterrichten zu müssen, weil sie Schüler*innengruppen präsent und zuhause haben. Dennoch bleiben sie für die Erteilung des Unterrichts die Hauptverantwortlichen. Sie sollen von Lehrkräften unterstützt werden, die selbst nicht in Präsenz unterrichten dürfen oder können. Wer aktuell nicht in der Schule vor Ort ist, ist verpflichtet, solidarisch Aufgaben zu übernehmen, die die Präsenzlehrkräfte entlasten – auch wenn dies Aufgaben sind, die sonst nicht zum Lehrer*innen-Alltag gehören.
- Schließlich ist auch der **Datenschutz** ein Persönlichkeitsrecht, das für uns sehr schützenswert ist – auch wenn er uns oft Mühe macht und manchen Entwicklungen erst einmal im Wege zu stehen scheint. Lehrkräfte haben ebenso wie Schüler*innen ein Recht darauf, dass ihre Person und ihre Daten geschützt sind. Von daher verbieten sich manche Unterrichtsformen oder es braucht (umständlich einzuholende) Vereinbarungen, wie digitale Tools zu nutzen sind.

Noch einmal: Datenschutz und Pädagogik!

a. Datenschutzrechtliche Einordnung des Streamens von Unterricht

(Unter Verwendung der Einordnung von Hans-Christoph Schaub, KM - Stellvertretende Leitung Referat 23/Medienpädagogik und digitale Bildung)

Das Streamen von komplettem Unterricht erscheint weder aus datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten vertretbar noch pädagogisch sinnvoll. Datenschutzrechtlich lässt sich diese Methode kaum rechtfertigen, da die Datenspeicherung (die einem Streaming technisch immanent ist) kaum durch eine gesetzliche Grundlage oder eine Notwendigkeit legitimierbar ist. Das Schulgesetz kennt zwar das Recht der Lehrkraft, im Unterricht digitale Verfahren einzusetzen (seit 1.8.2020 § 38), was jedoch nicht eine Fernübertragung des Unterrichts einschließt.

b. Datenschutzrechtliche Einordnung von Videokonferenzen

Für den Fall, dass der Unterricht einer gesamten Klasse pandemiebedingt nicht möglich ist, kann alternativ mittels Videokonferenzsystem unterrichtet werden. Da dies der Aufgabenerfüllung der Schule dient, ist dies durch das Schulgesetz gedeckt. Vgl. § 21 Schulgesetz neu: „Der Einsatz informationstechnisch gestützter Systeme und die für seine Umsetzung erforderliche auch automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sind zulässig.“

Dabei darf es zum einen nicht zur unberechtigten Einsichtnahme durch Dritte kommen (z. B. durch Mitverfolgung des Videostreams), zum anderen müssen ggf. gültige Einwilligungserklärungen der Beteiligten vorliegen (freiwillig, widerrufbar, ohne Nachteile bei Verweigerung) und Mitschnitte dürfen nicht möglich sein. Darüber hinaus müssen die Datenverbindung und alle Verfahren der Datenverarbeitung überprüfbar hohen technischen Sicherheitsstandards genügen. Die Nutzung von Servern außerhalb der EU ist grundsätzlich nicht erlaubt. Sinnvoll ist es, eine Nutzungsordnung bereitzustellen, die u. a. klar regelt, dass jeglicher Mitschnitt untersagt ist. Ferner muss darin geregelt sein, dass es unzulässig ist, Dritten (auch Eltern) einen Stream zugänglich zu machen.

c. Pädagogische (Kurz-)Einordnung von Streaming des Unterrichts und Videokonferenzen

Ganz grundsätzlich wird eine 1:1 – Abbildung von Präsenzunterricht im digitalen Raum pädagogisch sehr kritisch gesehen. Einen mehrstündigen Unterricht am Bildschirm mitmachen zu müssen, ist Schüler*innen kaum zuzumuten. Lernen in der digitalen Welt lebt von einem Wechsel zwischen Information, Selbstaneignung, Übung und Austausch. Ideen für mögliche Formen eines solchen Lernens werden weiter unten beschrieben.

d. Sinnvoll und notwendig: Vereinbarungen im Kollegium (sowie mit Eltern und Schüler*innen): die „Digitale Hausordnung“

Grundsätzlich sollten für den Einsatz digitaler Unterstützungsinstrumente pädagogisch tragfähige Vereinbarungen und Vorgaben gemacht werden, die einer digitalen Hausordnung entsprechen. Dabei sind – von Datenschutzseite her – insbesondere zu berücksichtigen:

- Verbot der Aufzeichnungen
- Schutz der Privatsphäre
- Schutz des pädagogischen Raumes der Lerngruppe
- Verbot der Teilnahme Dritter
- Sprachetikette
- Verhaltenregeln z. B. auch im begleitenden Chat, Forum
- Eintritt in die Video-Konferenz nicht vor dem Moderator
- ...

Wie organisieren wir das Fernlernen für einzelne Schüler*innen?

- **Input-Phasen und Selbstlernphasen abwechseln:**

Streaming oder das Aufnehmen bestimmter Sequenzen des Unterrichts kann durchaus sinnvoll sein, beispielsweise den Input der Lehrkraft oder die Zusammenfassung bestimmter Inhalte durch Schüler*innen. Im Nachgang dazu müssen aber die Schüler*innen zuhause die Möglichkeit bekommen, die Inhalte selbst auf- und nachzubereiten, bspw. durch die Nutzung kollaborativer Tools (z. B. dem Textemodul in IServ).

- Ergänzung durch den „**digitalen Klassendienst**“ (vgl. die genauere Beschreibung im Corona_Newsletter_Schule vom 24.11.2020):

Ein digitaler Klassendienst kann personell auf unterschiedliche Art und Weise organisiert werden:

- Diejenigen, die zu Hause sind, suchen sich einen „digital Buddy“ aus.
- Es gibt wechselnde digitale Dienste (ähnlich wie sonstige Klassendienste).
- Lerngruppen werden in der Klasse eingerichtet, die sich gegenseitig unterstützen (in der Schule, wenn eine*r oder mehrere nicht in der Schule sind, wenn die ganze Klasse im Fernunterricht ist).

Was braucht es als Veränderung im Unterricht?

Die letzten 5-10 Minuten einer (Doppel)Stunde werden für die gemeinsame Reflexion und den „digitalen Dienst“ eingeplant. Mögliche Fragen:

- Was war heute wichtig?
- Was haben wir heute gelernt?
- Was brauchen diejenigen, die zu Hause sind?
- Wer kann Ansprechpartner*in sein bei Rückfragen?

Folgende Materialien könnten dann auf die gemeinsame Lernplattform hochgeladen werden:

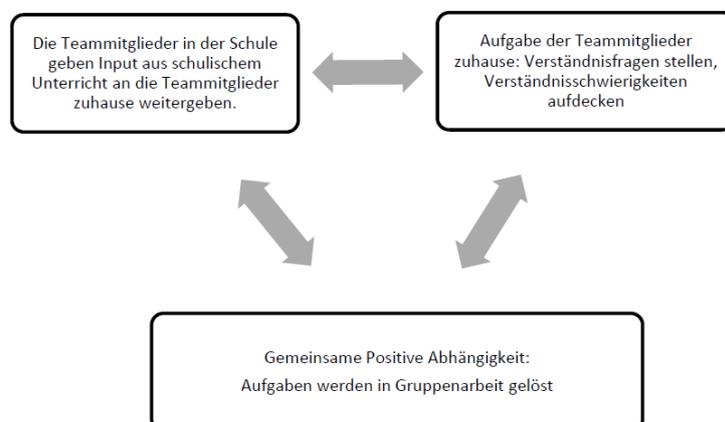
- Tafelanschrieb
- Aufgaben
- Lösungsblätter
- ein durch Schüler*innen erstelltes Stundenprotokoll
- ein kurzes (Erklär-)Video

Wie können wir das Fernlernen im Fall einer Teilung der Klassen in Fernlern- und Präsenzgruppen organisieren?

Gerne möchten wir Ihnen an dieser Stelle das Beispiel der Kaiserin Theophanu Schule (KTS) aus Köln-Kalk vorstellen. Eine PDF mit der ausführlichen Beschreibung des Modells finden Sie im Anhang.

Ein Hybrides Team ist eine Lerngruppe von sechs Schüler*innen. Fünfer- und Siebenerteams bilden die Ausnahme. Diese Gruppe wird dann noch bei einer Klassenteilung in zwei (A/B) oder bei einer Drittelung in drei möglichst gleiche Teile (A/B/C) aufgeteilt. Jeweils drei (Teilung) bzw. zwei (Dritteltung) Mitglieder des Teams haben an einem Tag Präsenzunterricht in der Schule, die anderen sind im Distanzunterricht zu Hause. Damit wechseln sie sich jeden Tag ab. Bei einer Teilung der Klasse haben alle Mitglieder eines Hybriden Teams nach zwei Wochen, bei einer Drittelung nach drei Wochen an allen Wochentagen Präsenzunterricht erhalten.

Kern des Konzepts der Hybriden Teams ist es, dass die Mitglieder eines Teams miteinander kommunizieren und zusammenarbeiten. Je nachdem, wo ein Teammitglied gerade lernt – in der Schule oder zuhause – hat es unterschiedliche Aufgaben. Alle Teammitglieder stehen in einem positiven Abhängigkeitsverhältnis zueinander, d.h. nur als Team wird man erfolgreich sein:



Was tun wir, wenn ganze Klassen in Quarantäne sind oder einer neuer Lockdown kommt?

Ein Modell, das hier zum Tragen kommen kann, ist das 4 + 1 - Modell, das wir Ihnen ebenfalls im letzten Newsletter etwas ausführlicher dargestellt haben. Hier noch einmal eine grafische Kurz-Darstellung des Modells:

4+1 Regel

